

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 120/89

in dem Rechtsstreit

der Z[REDACTED] Versicherungsgesellschaft AG, vertreten durch den
Hauptbevollmächtigten für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Heinz K[REDACTED], Am K[REDACTED] 29 - 31, H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
LL.M. -

g e g e n

den Blechschlosser Willi F[REDACTED], N[REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 28. Februar 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 15. März 1989 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil der Versicherungsschutz in der Kraftfahrtversicherung voraussetzt, daß der Schädiger zum Kreis der versicherten Personen gehört, was hier nicht der Fall war, und nach dem Senatsbeschuß vom 11. Oktober 1989 - IVa ZR 324/88 - der Ausschlußgrund der Gefahr eines Betriebes nur dann eingreift, wenn es sich um die Haftpflichtgefahr des eigenen Betriebes des Versicherungsnehmers handelt.

21

- 3 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000,-- DM.

Bundschuh

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)